

c) dem Refus der R. Sch. gegen die Gemeinde Nicht wegen verweigertem Ordunterstützung bei dem Umfange, als Beschwerbeführer nicht im Stande ist, sich ohne Unterstützung die erforderlichen Substanzmittel zu erwerben, und von der ihm angebotenen Versorgung mittelst der Armeneinlage deshalb keinen Gebrauch machen kann, weil bei dieser Art der Versorgung die Eheleute getrennt werden müssten und eine solche Trennung gegen den Willen der Eheleute ganz unstatthaft erscheint, Folge zu geben und zu erkennen, daß ihm seine Heimatgemeinde einen Unterstützungsbetrag v. u. monatlich 1 fl. 50 kr. zu veranschlagen habe.

### Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht;

wievielam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Venedigien mit Krain, Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Unterwien, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Triest, Weiz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Reichsrathes wurde sich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen.

§ 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§ 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Versammlungen, Hochzeitszüge, volkstümliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Übung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§ 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmern, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. An den in den §§ 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen.

§ 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen. Sie haben gefehlbildigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§ 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§ 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranfaßt wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§ 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenn gleich gesetzlich veranfaßten Versammlung von Regierungs-Abgeordneten oder, falls kein solcher entsteht würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gefährliche Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnung der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Under der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

- a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheits-Behörde befindet, diese Behörde;
- b) an Orte der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
- c) an allen anderen Orten die politische Bezirks-Behörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranfaßt oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen eingereicht werden.

§ 19. Verlegungen dieses Gesetzes sind, insofern das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von

den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§ 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 21. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 15. November 1867.

Franz Josef m. p.  
Beust m. p. Taaffe m. p. Heym. p. Becke m. p.  
John m. p., RM.

### Zur Lage.

London, 25. November. Im Oberhause verspricht Graf Derby auf eine Interpellation Granville's die Vorlage der weiteren Aktenstücke betreffs Abyssiniens. — Im Unterhause kündigt Watkin die Fortsetzung einer weiteren Vorlage der Korrespondenz über die Verhandlungen mit Amerika an. Auf eine Interpellation Gladstone erwidert Stanley, die päpstliche Botschaft habe nicht Russells Wohnung, sondern den verdächtigen Palast, in dem Russell wohnte, durchsucht. Auf eine Interpellation Rowell's verspricht Stanley die baldigste weitere Vorlegung der Akten betreffs Creta's. Auf eine Interpellation Rowllions erwidert Hunt, das indisch-chinesische Briesporto werde auf drei Pence erhöht. Disraeli verlangt zwei Millionen Pfund Kriegskosten für die abyssinische Expedition. Das abyssinische Komitee beginnt morgen seine Sitzungen.

Berlin, 26. November. Der Abgeordnete Waligorski beabsichtigt, bei der bevorstehenden Verhandlung des Etats der auswärtigen Angelegenheiten die Behelligung preussischer Staatsbürger durch die russischen Grenzbeamten nachzuweisen. — Im Abgeordnetenhaus wird die formelle Vorlage der mit den bepodessierten Fürsten abgeschlossenen Verträge verlangt. — Zwischen den Großmächten, welche die Konferenz nicht unbedingt angenommen, dauern die Verhandlungen fort.

Dresden, 26. November. Der offizielle Wiener Korrespondent des „Drederner Journal“ beschriftet auf das Wortmäste das Konferenz-Projekt und sagt, das österreichische Kabinet habe aus aufrichtiger Friedensliebe entspringende, der Lage Italiens entnommene Gründe der Zustimmung, welche die Ausgleichung einer Vereinbarung nur einigen Mächten überlassen, so würden für die übrigen später eintretende Gefahren nicht beseitigt.

Köln, 26. November. Der „Köln. Ztg.“ wird aus Paris gemeldet: Für die Konferenz ist Paris oder Wien als Versammlungsort auszuwählen. Manches ist nirgends angenehm. Zwischen den französischen und päpstlichen Offizieren besteht das gespannteste Verhältnis. — Pariser Berichten der „Independance“ zufolge transkriert die französische Flotte fortwährend außerordentliche Geschützmassen und Kriegsmaterial nach Cretabechia, und setzen die französischen Ingenieure ihre Arbeiten zur ausgedehntesten Befestigung Roms fort.

### Politische Tagesgeschichte.

#### Inland.

— Pest, 26. November. Se. Majestät der Kaiser ist heute Morgens hier eingetroffen und wurde am Bahnhofs von dem Minister des Innern, dem Landes-Kommandirenden, dem Stadt- und Festungs-Kommandanten, so wie von den Bürgermeistern und Stadthauptmännern der beiden Städte empfangen.

— Wien, 24. November. Es scheint, daß neustens wieder Unterhandlungen mit einem Banquiers-Konfortium angeknüpft wurden, um dieselben zur festen Uebernahme von Salinenscheinern zu bewegen. Die Vermehrung der schwebenden Schuld wäre also eine beschlossene Sache, und wäre damit auch der Konflikt mit dem Finanz-Ausschusse erledigt, da derselbe eigentlich nur die Vermehrung der Staatsnoten herbeizuziehen, diese aber durch die feste Uebernahme der Salinen nicht geradezu nötig wird. In jedem Falle ist dem rapiden Rückgange der Devisen dadurch ein Ende gemacht worden, indem jede wie auch immer geartete Vermehrung der schwebenden Schuld den allzu rapiden Rückgang der Baluta aufhält.

Agram, 26. November. Gestern fanden in Sutorar große Tumulte aus Anlaß der Wahlen statt. Der unionistische Wahlanfänger wurde von Serben nächstlich überfallen und mit Steinen beworfen. Ueberhaupt lauten die Nachrichten aus Syrmien bedenklich. Die Unionspartei verlangt die Entfernung des Obergespanns Russkic.

### Nachrichten aus Linz und Oberösterreich,

27. November 1867.

Wegen den Redakteur der „Tagespost“, Dr. Josef Metwald, wurde von der Firma Pollak, Schmidt & Comp. in Hamburg die Ehrenbelei-

gungsklage erhoben, wegen eines in Nr. 214 dieses Blattes vom 17. September d. J. eingeschalteten Zitates der Gebrüder Kirsch in Wien als General-Agenten der Wheeler & Wilson'schen Nähmaschinenfabrik zu NewYork. Die Schlussverhandlung findet bei dem k. l. Landesgerichte Linz am 13. Dezember um 9 Uhr Vormittags statt.

Am 26. d. um halb 12 Uhr Mittags ist der in der Schiffmühle an der Urfabriksrieden bedienstete Mühljunge Johann Oberleitner (von Alkofen), als er das Mühlrad vom Eise reinigen wollte, ausgeglitten, in die Donau gefallen und ertrunken; da er allein bei der Arbeit beschäftigt war, konnte dieses Unglück früher kein Niemand wahrnehmen, als einige Schiffleute, welche von ihrem Fahrzeuge aus, den Verunglückten in der Donau schwimmend gesehen haben, denselben aber wegen der zu großen Entfernung nicht mehr retten konnten.

Während der Wunsch nach Freizügigkeit der Advokatie immer allgemeiner ausgesprochen wird, will das Justizministerium wieder eine der beliebten halben Maßregeln, nämlich die Kreierung einiger neuen Advokatenstellen durchzuführen. Auf eine hierauf sich beziehende Anfrage wurde in der am 23. d. hier abgehaltenen Sitzung der oberösterreichischen Advokatenkammer beschlossene, sich gegen die planlose Vermehrung der Advokaturstellen auszusprechen, vorläufig nur St. Florian, Lambach, Neufelden, Böcklabruck und Weß vorzuschlagen, aber auch die auswärtigen Kollegen zur Abgabe einer Meinungsäußerung einzuladen. Ferner wurde ein aus den Herren Doktorern Wifler, Schömann und v. Rißling bestehendes Komitee mit der Ausarbeitung einer vollständigen Advokaten-Ordnung betraut und soll, wie wir hören, der Entwurf, die Organisation der französischen Advokatur zum Muster nehmend, auf dem Prinzip der Freizügigkeit, Freizügigkeit und Selbstdisziplin des Advokatenstandes beruhen.

Museum in Linz.) In der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses gab der Herr Präses Ritter von Schwabenau die Erklärung ab, daß er in Folge des von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses geäußerten Wunsches nunmehr wieder seine Funktionen übernehme und berichtete dann über die neuesten für die geologische Abtheilung des Museums von ihm beirateten Auffassungen mit dem Beifügen, daß er hiebei den neuesten Forschungen in den nordöstlichen Alpen gefolgt sei, welche Professor Dr. G. Suez und Dr. Eduard v. Moissiovic über den Bau der Gebirge und die Gliederung der Trias zwischen dem Hailstätter- und Walsangersee, dann über die Gliederung des Gebirges in der Gruppe des Osterhermes nach den Verhandlungen der k. l. geolog. Reichsanstalt im vorigen Jahre begannen und im heurigen Jahre fortgesetzt haben. Ueber Ausscheiden des Herrn Dr. Knörlein aus dem Verwaltungsausschusse wurde Herr Professor Kulula an dessen Stelle in das für die Statuten-Revision bestellte Comité berufen.

Der k. l. Kammerfänger Herr Ritter von Carion, dessen Eintreffen zu einem Gastspiele an der hiesigen Bühne erst im Dezember erwartet wurde, ist bereits hier angelangt und wird daher schon in den nächsten Tagen sein Auftreten in einer Oper stattfinden.

Da am 4. Dezember das Konzert des Herrn Rubinstein, eines der berühmtesten Piano-Virtuosen der Neuzeit, hier stattfindet, hat sich Herr Bogumil Goky veranlaßt gesehen, seine Hieherkunft etwas aufzuschieben und werden die beiden Vorträge: „Vergleichende Charakteristik Schiller's und Göthe's mit besonderer Rücksicht auf Göthe, den Menschen“, dann „die Bildung und die Gebildeten“ am 10. und 12. Dezember d. J. hier abgehalten werden.

Am 24. d. M. ist das dem Maximilian Obermayr gehörige Haus Nr. 8 zu Hundstau (Pfarr St. Peter, Bezirk Braunau) aus unbekannter Ursache abgebrannt.

### Telegrafischer Coursbericht

vom 27. November 1867.

Metallique 5%	56.75
5% mit Mai-November-Zinsen	58.50
National-Anleihe	66.60
Staats-Anleihen 1860	83.50
National-Bank-Aktien	680.-
Kredit-Anstalt-Aktien	182.70
Fonden	121.30
Silber	119.50
Karlen. Dukat	5.77

### Neueste Nachrichten.

#### Nachtrag.

Se. Majestät haben mit Allerh. Handſchreiben vom 25. November d. J. zu erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses des Reichsrathes ernannt:

A. Zu erblichen Mitgliedern: den Grafen Franz Falkenhayn, den Fürsten Georg Lubomirski, den Grafen Georg Thurn.

B. Zu lebenslänglichen Mitgliedern: den Kammerer Joseph Grafen Auerperg, den geheimen Rath und Statthalter in Niederösterreich Gustav